

Entsprechenserklärung
des Verwaltungsrats der ALBA SE
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG

Der Verwaltungsrat hat sich im Geschäftsjahr 2022 gewissenhaft mit der Erfüllung geltender Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung einschließlich der Verwirklichung ökologischer und sozialer Ziele befasst. Der Verwaltungsrat erklärt gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass seitens der ALBA SE seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im April 2022 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („**DCGK**“ oder „**Kodex**“) sowohl in der Fassung des DCGK vom 16. Dezember 2019 („**a.F.**“) als auch in der Fassung des DCGK vom 28. April 2022 unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der ALBA SE mit den unter Ziffer 2. dargestellten Abweichungen entsprochen wurde und wird.

1. Abweichungen aufgrund der Besonderheit des monistischen Systems

Das in der ALBA SE umgesetzte monistische System einer SE zeichnet sich gemäß Art. 43 bis 45 SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der SE und vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind dabei an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die ALBA SE bezieht die für den Aufsichtsrat geltenden Kodex-Regelungen im Grundsatz auf ihren Verwaltungsrat und die den Vorstand betreffenden Kodex-Regelungen im Grundsatz auf ihren geschäftsführenden Direktor. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- In Abweichung von den Grundsätzen 1 bis 5 sowie Ziffern A.1, A.2 (A.1 a.F.), A.2 a. F., A.3, A.8 (A.5 a.F.) DCGK obliegen die Leitung des Unternehmens (Grundsatz 1), die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens (Grundsatz 2), die Identifizierung und Bewertung von Risiken und Chancen für das Unternehmen – einschließlich solcher aufgrund von Sozial- und Umweltfaktoren – sowie deren angemessene Berücksichtigung in der Unternehmensstrategie und der Unternehmensplanung (A.1), die Sorge für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System (A.2 a. F.), die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil (Grundsatz 3), die Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen – auch unter Achtung auf Diversität – (A.2 / A.1 a.F.), die Einrichtung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems- und Risikomanagementsystems (Grundsatz 4) unter Abdeckung auch nachhaltigkeitsbezogener Ziele (A.3), die Compliance-Verantwortung einschließlich der Einrichtung eines Compliance Management Systems (Grundsatz 5) sowie die Einberufung einer Hauptversammlung – unter anderem im Falle eines Übernahmeangebots – (A.8 / A.5 a.F.) im monistischen System dem Verwaltungsrat (§ 22 Abs. 1, 3 und 6 SEAG sowie §§ 48, 22 Ab.2 SEAG).
- In Abweichung von Ziffern B.3 und B.4 DCGK unterliegen geschäftsführende Direktor*innen anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer (§ 40 Abs. 1 S. 1 SEAG).
- In Abweichung von Ziffern C.6 und C.11 DCGK können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht (§ 40 Abs. 1 S. 2 SEAG).

2. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex

- Zu Ziffer A.5 DCGK (Beschreibung des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems): Im Lagebericht der ALBA SE wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen über das Risikomanagementsystem und das interne Kontrollsystem hinsichtlich des Rechnungslegungsprozesses berichtet. Die ALBA SE verfügt ungeachtet dessen über ein Risikomanagement- und internes Kontrollsystem, welches alle Unternehmensbereiche einschließt und auf die Besonderheiten der ALBA SE zugeschnitten ist. Um die Angemessenheit und Wirksamkeit beider Systeme zu gewährleisten, werden diese fortlaufend weiterentwickelt und an die sich kontinuierlich ändernden Anforderungen und Rahmenbedingungen angepasst. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die bisher ungeklärten Anforderungen an Inhalt, Umfang und Intensität der in Ziffer A.5 DCGK empfohlenen Beschreibung des gesamten Risikomanagement- und internen Kontrollsystems sowie deren Angemessenheit und Wirksamkeit sieht die ALBA SE von einer über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Berichterstattung ab.
- Zu Ziffer B.2 DCGK (langfristige Nachfolgeplanung für geschäftsführende Direktor*innen): Angesichts der Altersstruktur der geschäftsführenden Direktor*innen sowie der bestehenden Konzernstruktur wird für eine langfristige Nachfolgeplanung im Sinne eines kontinuierlichen, strukturierten Prozesses derzeit kein Bedarf gesehen.
- Zu Ziffer B.5 DCGK (Altersgrenze für geschäftsführende Direktor*innen): Geschäftsführende Direktoren der ALBA SE unterliegen keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer. Eine generelle Altersgrenze für geschäftsführende Direktor*innen ist nicht festgelegt, da dies aufgrund der konkreten Altersstruktur der geschäftsführenden Direktoren nicht angezeigt ist. Das Lebensalter sagt auch nichts über die Leistungsfähigkeit eines aktuellen oder potenziellen Organmitglieds aus. Für die ALBA SE sind statt starrer Regelungen vielmehr die Qualifikation und die Erfahrung maßgeblich, die für die Besetzung einer solchen Position erforderlich sind.
- Zu Ziffer C.1 DCGK (Zusammensetzung und Kompetenzprofil): Die ALBA SE sieht von einer konkreten Zielsetzung und der Erarbeitung eines Kompetenzprofils für den Verwaltungsrat über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ab. Aus Sicht der ALBA SE ist die fachliche und durch Erfahrung erworbene Qualifikation der Verwaltungsratsmitglieder maßgebliches Kriterium für die Übernahme eines Verwaltungsratsmandats und damit für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats insgesamt. Expertise zu bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen ist branchenbedingt wesentlicher Bestandteil der Qualifikation der Verwaltungsratsmitglieder.
- Zu Ziffer C.2 DCGK (Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder): Auch die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen keiner festen Altersgrenze, da dies aufgrund der konkreten Altersstruktur der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht angezeigt ist. Auch für den Verwaltungsrat sagt zudem das Lebensalter nichts über die Leistungsfähigkeit aktueller oder potenzieller Organmitglieder aus. Die ALBA SE zieht daher auch insoweit die Betrachtung der individuellen Qualifikation und Erfahrung einem starren Regelwerk vor.
- Zu Ziffern C. 9 und C. 10 (Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär): Im Hinblick auf die ungeklärten Voraussetzungen des Begriffs der Unabhängigkeit wird vorsorglich erklärt, dass gegenwärtig alle drei Mitglieder des Verwaltungsrats zugleich Mitglied der Geschäftsführung des kontrollierenden Aktionärs, der ALBA Europe Holding plc & Co. KG, sind oder in einer arbeitsvertraglichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär oder seinem Mutterunternehmen stehen. Dies gilt auch für die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bestellung der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgte vor dem Hintergrund des bis zum 31. Dezember 2021 bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Gesellschaft und dem kontrollierenden Aktionär. Angesichts der fortbestehenden Einbindung der ALBA SE-Gruppe in den ALBA-Konzern und der sehr

hohen Beteiligung des kontrollierenden Aktionärs von über 93% wird dies auch weiterhin für sinnvoll erachtet.

- Zu Ziffer D.1 DCGK (Zugänglichmachen der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat): Der Verwaltungsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist seit März 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.
- Zu Ziffer D.11 (D.12 a.F.) DCGK (Aus- und Fortbildung des Verwaltungsrats): Die Verwaltungsratsmitglieder bilden sich im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeiten wie auch durch gesonderte Maßnahmen regelmäßig fort. Die Gesellschaft unterstützt hierbei angemessen. Über durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen wird im Bericht des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 berichtet.
- Zu Ziffer D.12 (D. 13 a.F.) DCGK (Selbstbeurteilung des Verwaltungsrats): Der Verwaltungsrat führt jährlich eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung durch den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse mittels eines strukturierten Fragebogens durch. Identifizierte Verbesserungsvorschläge wurden im Verwaltungsrat besprochen und Schritte zu deren Umsetzung eingeleitet. Über Einzelheiten wird in der Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2022 berichtet.
- Zu Ziffer F.2 DCGK (Veröffentlichung des Konzernabschlusses): Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der ALBA SE werden nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Die ALBA Europe Holding plc & Co. KG (Hauptaktionär der ALBA SE) hat aufgrund der Regelungen in den Finanzierungsverträgen eine Pflicht zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses gegenüber den finanzierenden Banken innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Um die Prozesse der Erstellung der Konzernabschlüsse der ALBA SE und der ALBA Europe Holding plc & Co. KG zu koordinieren und damit einhergehend deren zeitlich zusammenhängende Veröffentlichung zu ermöglichen, ist es sinnvoll, die Veröffentlichungsfristen anzugleichen und den Konzernabschluss der ALBA SE ebenfalls innerhalb von 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen.
- Zu Ziffer F.3 DCGK (Unterjährige Berichterstattung): Die ALBA SE erstellt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben einen Halbjahresfinanzbericht, jedoch keine gesonderten Quartalsmitteilungen. Der hierfür erforderliche Aufwand für die Publikation steht nach Auffassung der ALBA SE in keinem angemessenen Verhältnis zum Informationsgewinn für die Aktionäre. Unterjährige wesentliche Veränderungen der Geschäftsentwicklung oder der Risikosituation werden im Rahmen der Ad-hoc-Berichterstattung und / oder einer Pressemitteilung gemeldet.
- Zu Ziffern G.1 bis G.11 DCGK (Vergütung der geschäftsführenden Direktor*innen): Das Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren der ALBA SE wurde von der Hauptversammlung am 29. Juni 2021 gebilligt. Die Vergütung beruht nicht auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, sondern setzt sich grundsätzlich aus dem jährlichen Fixum und einer leistungsabhängigen jährlich fälligen variablen Vergütung zusammen, deren Auszahlungshöhe vom Grad der Erreichung jährlich vereinbarter Zielvorgaben abhängt. Damit wird ein angemessener Leistungsanreiz für die geschäftsführenden Direktor*innen gesetzt. Die geschäftsführenden Direktoren sind aufgrund ihrer langjährigen Leitungsfunktion eng mit dem Unternehmen verbunden. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände muss kein zusätzlicher finanzieller Anreiz für das Interesse an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung geschaffen werden.

Köln, März 2023

Der Verwaltungsrat